

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 1

Tel. 03476/2509

Fax 03476/2509-138

E-Mail: gde@bad-radkersburg.gv.at

GZ: 131-9/62-D-2021

Bad Radkersburg, 29.11.2021

Betrifft: Utz Thomas, Utz-Linke Irene Dr.
Ansuchen um Baubewilligung auf Grundstück 753 KG Dedenitz
Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage, Pool, Einfriedung usw.

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 06.10.2021 einlangend hat/haben der/die unten angeführte/n Bauwerber gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das im Betreff angeführte Bauvorhaben angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 und des § 24 Abs.1 Steiermärkisches Baugesetz die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, 15. Dezember 2021
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle beim betroffenen Bauplatz in Dedenitz
um 14.00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag. Helene Frühwirth, BA

Bauwerber: Thomas Utz und Dr. Irene Utz-Linke
Bauvorhaben:

- Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage
- Saunaraum
- 2 nicht überdachte Pkw-Abstellplätze
- Swimmingpool
- Einfriedung
- Geländeänderungen

Grundstück/e, EZ und KG: 753, EZ 169 der KG 66302 Dedenitz

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt in der Zeltingerstraße 6 während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt (Rathaus) als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg www.bad-radkersburg.gv.at unter dem Link Kundmachungen zu Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend Verhandlungen während der „Corona-Krise“:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03476/2509-123) möglich. Bitte tragen Sie eine FFP2-Schutzmaske, wenn Sie ins Amtsgebäude kommen möchten.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

Bei Teilnahme an der Bauverhandlung sind die aktuell gültigen COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, auf ausreichenden Sicherheitsabstand ist zu achten.

Für den Bürgermeister:
Mag. Helene Frühwirth, BA